

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



1. Kurseinheit

Nichtvermögensdelikte

Przemek Stefanski

1. Kurseinheit NVD

Woche 1-15

NVD

Straftaten
gegen...

Woche 16-20

Prozessrecht
(StPO)

...das Leben

...den Körper

...die Freiheit

...die Ehre



Übersicht §§211 ff



Zeit bis Geburt



Zeit danach

§§218 ff

Schutz der Leibesfrucht

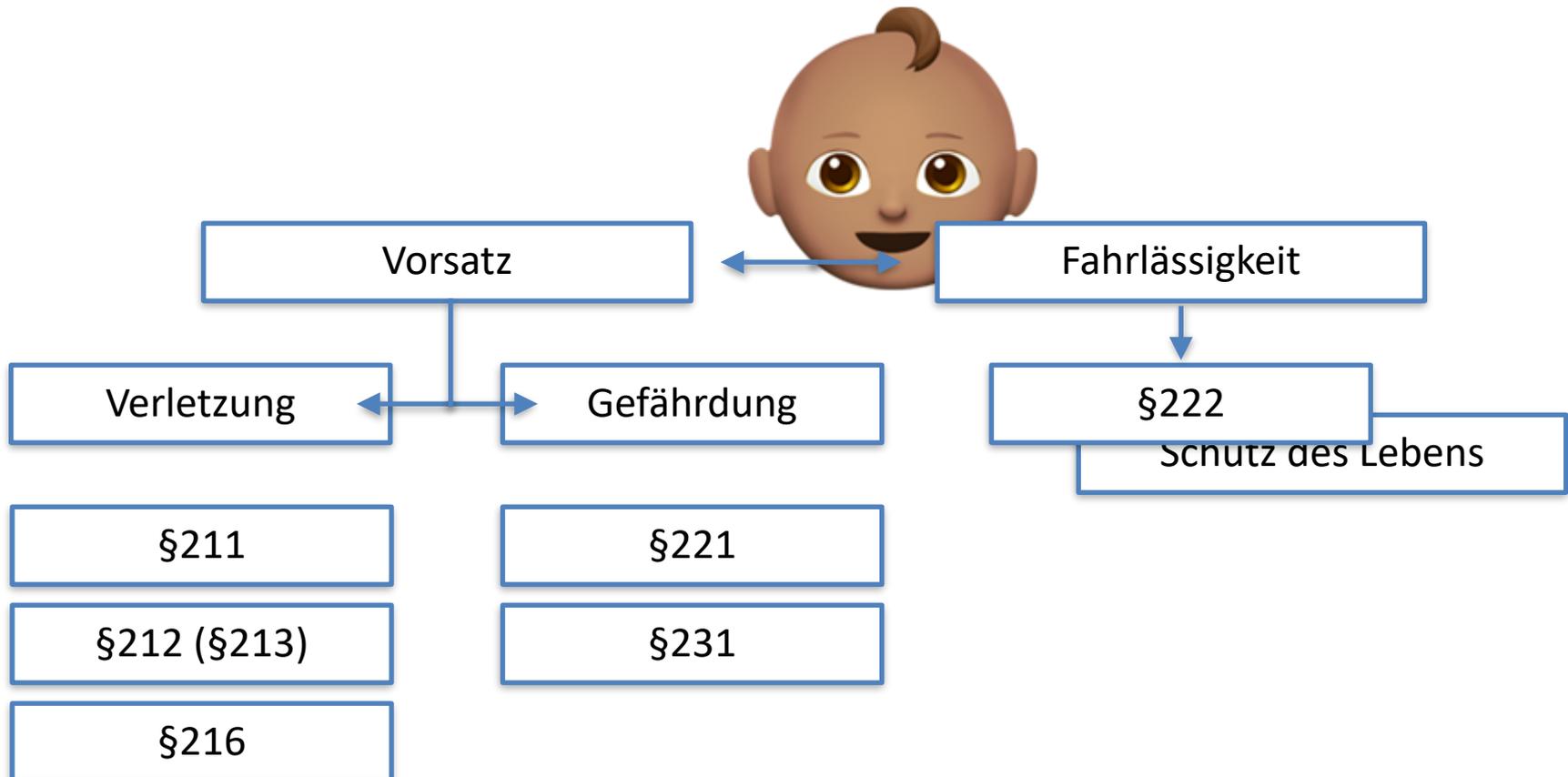
Schutz des Lebens

Von der Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter (vgl. §218 I 2) bis zum Beginn der Eröffnungswehen

Abgrenzung

Ab Beginn der Eröffnungswehen bis zum Hirntod (Arg.: §3 II Nr. 2 TPG)

1. Kurseinheit NVD



1. Kurseinheit NVD



Systematik der §§211, 212, 216

Rspr.

Die jeweiligen Delikte sind
selbständig und voneinander
unabhängig

hL

§212 = Grunddelikt
§211 = Qualifikation
§216 = Privilegierung von §212

Schema §212

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tötung eines anderen Menschen

2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung (u.U. §213)

Schema §211

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

b. Objektive Mordmerkmale (2. Gruppe)

- Heimtücke
- Grausamkeit
- Gemeingefährliche Mittel

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Subjektive Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Mordlust
- Befriedigung Geschlechtstrieb
- Habgier
- Niedere Beweggründe

- Ermöglichungsabsicht
- Verdeckungsabsicht

Schema §216

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tötung eines anderen Menschen
- b. Durch ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten bestimmt

2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

P: Täter denkt, Opfer möchte getötet werden. Was nun?

Anwendung von §16 II! Täter stellt sich nämlich Umstände vor, bei deren Vorliegen er nur den milderen Tatbestand verwirklichen würde.

P: Teilnahme am Suizid vs. Unmittelbare Fremdtötung

Grundsatz

Hat der **Suizident** „**Tatherrschaft**“, dann handelt es sich um Suizid.
Hat der **Täter** **Tatherrschaft**, handelt es sich um eine Fremdtötung.

e.A.

Es kommt auf den das
Leben beenden Akt an

a.A.

Es kommt auf das
Gesamtgeschehen an

P: Teilnahme am Suizid vs. Unmittelbare Fremdtötung

e.A.

a.A.



- **BGH NSTZ 2019, 663:**

„Eine Unterlassungstäterschaft kommt nicht in Betracht, da man sich so über den Willen des Suizidenten hinwegsetzen würde.“

- **BGH 6 StR 68/21:**

„Das gilt auch für Ehegatten.“



1. Kurseinheit NVD

Fall 1:

Step 1: Sachverhalt
gründlich lesen

Step 2: Tatkomplexe
bilden

Wie gehe ich an eine
strafrechtliche Klausur
ran?

Step 5: Allgemeine
Aufbauprinzipien

Step 3: Tatnächsten
zuerst prüfen

Täterschaft vor Teilnahme

Vollendung vor Versuch

Handeln vor Unterlassen

Step 4: Beginn mit
der schwersten Tat

Fall 1: Dr. Engelmacher

Tatkomplex 1: Die plötzliche Geburt

A. Gem. §222 durch Verabreichung der Buscopan-Injektion?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

P: Mensch iSd Strafrechts?

Im Zeitpunkt der Injektion befand sich das Opfer noch im Bauch der Schwangeren

Mensch iSd Strafrechts (+), wenn die Eröffnungswehen bereits begonnen haben

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

P: Mensch iSd Strafrechts?

Hier: Unbekannt, ob in diesem Zeitpunkt bereits Eröffnungswehen vorhanden waren

Ergo: In dubio pro reo (Zweifelssatz)

b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Ein Mensch wurde nicht getötet; der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §222 scheidet aus

B. Gem. §218 durch Verabreichung einer Buscopaninjektion?

I. Tatbestand

Grds: §218 bezweckt den Schutz der Leibesfrucht

Ergo: Zeitpunkt von Einnistung der befruchteten Eizelle bis zum Beginn der Eröffnungswehen relevant

Hier: Erneut greift der Zweifelsgrundsatz; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zeitpunkt der Handlung die Eröffnungswehen bereits begonnen haben

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §218 scheidet aus

C. Gem. §229 durch Verabreichung einer Buscopaninjektion?

I. Tatbestand

(-); nicht ersichtlich, dass die Schmerzen der F durch die Injektion schlimmer wurden (a.A. vertretbar)

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §229 scheidet aus

D. Endergebnis

Eine Strafbarkeit des A scheidet aus

Fall 1: Dr. Engelmacher

Tatkomplex 2: Der Tod der K

A. Gem. §216 durch den „Cocktail des Todes“?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

Unmittelbare Fremdtötung (-), da K bis zuletzt das Geschehen in den Händen hielt

Mittelbare Fremdtötung durch Herrschaft hinsichtlich der Ausführung?

(-), da bei §216 im Zwei-Personen-Verhältnis ausgeschlossen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tötung eines anderen Menschen (-)
- b. Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen (-), da bereits der Tötungswunsch nicht ausdrücklich geäußert wurde; außerdem basierte ihr Wille auf einer arglistigen Täuschung (somit keine Ernstlichkeit)
- c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §216 scheidet aus

B. Gem. §§211 II Var. 3, 4, 5, 8, 25 I Var. 2 durch den „Cocktail des Todes“?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

Unmittelbare Fremdtötung liegt nicht vor, s.o.

Tötung in mittelbarer Täterschaft?

(+), wenn A die K als Werkzeug gegen sich selbst eingesetzt hat, um Tod herbeizuführen

P: Selbstmord ≠ rechtswidrige Tat

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

P: Suizid \neq rechtswidrige Tat

Ergo: Teilnahme am Selbstmord nicht möglich

Daraus folgt auch, dass nicht jeder Beitrag zur Förderung des Selbstmords eine strafbare Fremdtötung darstellt

P: Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid vs. Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft



Exkulpationslösung

Rückgriff auf §§19, 20, 35 oder §3 JGG; ist man Herr seiner Sinne, kann es sich nicht um eine strafbare Fremdtötung handeln

Einwilligungslösung

Anlehnung an §216 („ernstlich) und die Grds. der Einwilligungslösung; Schutz des Opfers bei bloßen Motivirrtümern

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

P: Abgrenzung straflose Teilnahme am Suizid vs. Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft

Der Einwilligungslösung ist zu folgen, denn:

- Verhinderung von Strafbarkeitslücken: durch Täuschung verursachter Autonomieverlust des Opfers wäre sonst straffrei
- Der Täter steuert durch seine Täuschung das tatsächliche Geschehen, dabei gebührt die Steuerung dem Suizidenten (entspricht den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen (+)

b. Heimtücke

K wusste, dass ihr Tod bevorsteht; Arglosigkeit somit schwer vertretbar

Aber: Sie war dahingehend arglos, dass A sie als Werkzeug gegen sich selbst nutzte; mithin konnte sie sich aufgrund der Täuschung nicht richtig verteidigen

c. Kausalität/objektive Zurechenbarkeit

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

d. Zwischenergebnis

(+), wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung ausnutzt; Arglos ist das Opfer, wenn es sich keines Angriffs versieht, wehrlos ist es, wenn es sich deshalb nicht richtig verteidigen kann

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), da A die K mit Wissen und Wollen tötete

b. Habgier

(+), da er u.a. seiner Unterhaltsverpflichtung entkommen wollte

c. Ermöglichungsabsicht?

Absicht bzgl. Tod des ungeborenen Kindes?

(+); unschädlich, dass durch dieselbe Handlung

(+), wenn abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis vorliegt, welches über bloße Gewinnsucht hinausgeht

(+), wenn durch die Tötung eine andere Straftat ermöglicht werden soll

1. Kurseinheit NVD

1. Tatbestand

subjektiver Tatbestand

d. **Sonstige niedrigere Beweggründe?**

Eher (+); Jobverlust wiegt nicht derart schwer, um Tötung zu rechtfertigen (a.A. vertretbar)

e. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

(+), wenn die Motive verachtenswert sind (nach allgemeiner Anschauung) und auf tiefster Stufe stehen; Motiv darf nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes entbehren

III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §211 strafbar

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 5, 25 I Var. 2 durch den „Cocktail des Todes“?

(+), tritt jedoch zurück

D. Gem. §§218 I, II, 25 I Var. 2 durch den „Cocktail des Todes“?

I. Tatbestand

Hier: Leibesfrucht betroffen, somit §218 möglich

Obgleich K selbst das Gift zu sich nimmt, liegt strafbare Fremdtötung vor (siehe die oben entwickelten Grds.)

I. Tatbestand

A wollte auch, dass das ungeborene Kind getötet wird

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

1. §218 II Nr. 1

(-), da das darin verkörperte Unrecht durch §§211, 212 abgegolten wird (a.A.: BGH 3 StR 485/19)

2. §218 II Nr. 2

(+), da Erst-Recht-Schluss: wenn Leichtfertigkeit ausreicht, dann erst Recht Vorsatz

IV. Strafzumessung

2. §218 II Nr. 2

(+), da Erst-Recht-Schluss: wenn Leichtfertigkeit ausreicht, dann erst Recht Vorsatz

Aber: auch hier kann man argumentieren, dass das Unrecht durch die Tötung bereits abgegolten ist

3. Zwischenergebnis

Eine Strafschärfung kommt in Betracht

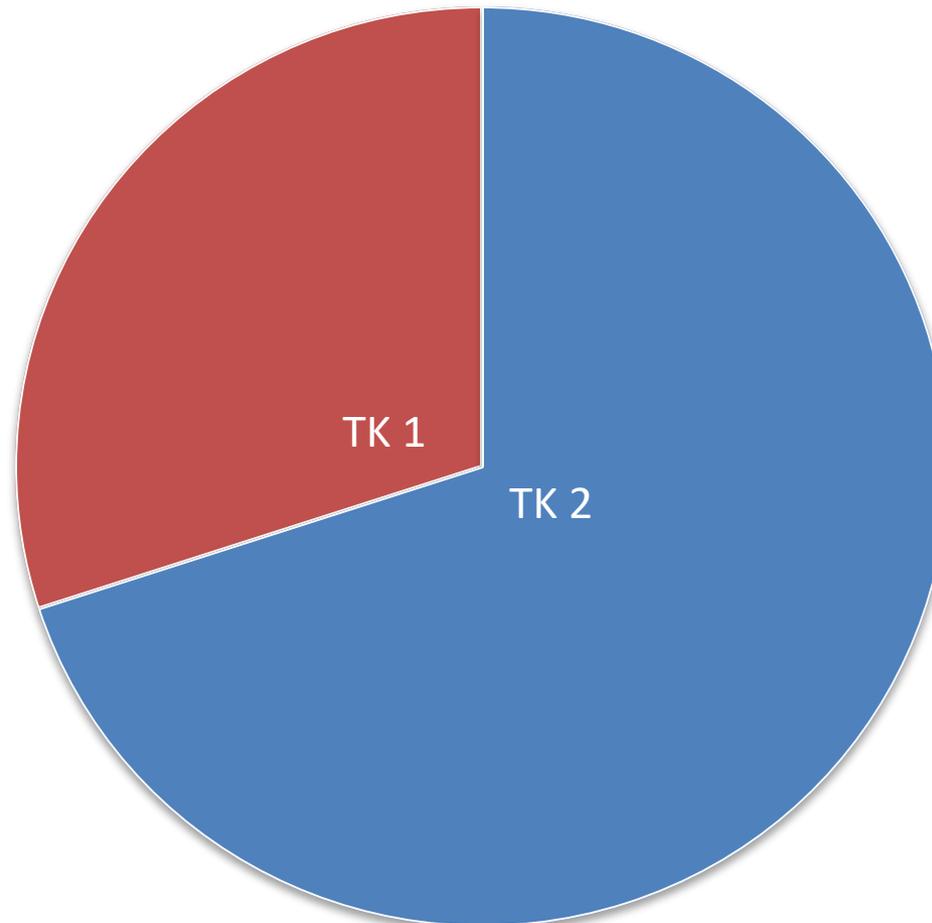
V. Ergebnis

A macht sich gem. §§218 I, II 2 Nr. 2, 25 I Var. 2 strafbar

E. Endergebnis

A macht sich wegen Mordes und Schwangerschaftsabbruchs in Tateinheit (§52 I) strafbar

Exkurs: Schwerpunkte*



*Persönliche Einschätzung des Dozenten; Abweichungen je nach Lösungsskizze des JPA oder Geschmack des Korrektors möglich

Fundstellen

BGH, Urteil vom 14.08.1953, 2 StR 181/63
—> Gisela-Fall (bei uns: Romeo und Julia)

BGH NStZ 2019, 663
—> Arzt verhilft zu Suizid

BGH, Beschluss vom 28.06.2022, 6 StR 68/21
—> Ähnliche Grundsätze bei Ehegatten



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**